

Die nachstehende Fassung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Großmehring (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

geändert durch Satzungen vom 09.12.2016, 16.05.2018, 19.12.2018, 19.06.2019 und 20.11.2019

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) und für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses (Teilnahme an der von der Gemeinde angebotenen Beförderung der Kindergartenkinder aus den Ortsteilen) Beförderungsgebühren. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden pauschale Verpflegungsgebühren (Essensgeld) erhoben. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Besuchsjahr gilt.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Verpflegungsgebühren entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Die Gebührenschuld entsteht jeweils rückwirkend zum Anfang des Monats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die pauschalen Verpflegungsgebühren (Essensgeld) werden für elf Monate (September bis Juli) erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei einem stationären Aufenthalt von mehr als einem vollen Kalendermonat werden gegen einen schriftlichen Nachweis der stationären Einrichtung die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr erstattet.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten. Die pauschale Verpflegungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Tage pro Woche, an denen am von der Einrichtung angebotenen Mittagessen teilgenommen wird.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich

<b>für durchschnittliche tägliche Betreuungszeiten von</b>	<b>für eine wöchentliche Betreuungszeit von</b>	<b>im Kindergarten</b>	<b>im Grundschulhort</b>	<b>in der Kinderkrippe</b>
mehr als 3 einschl. 4 Stunden	16 bis 20 Stunden	95 €	90 €	170 €
mehr als 4 einschl. 5 Stunden	21 bis 25 Stunden	105 €	100 €	190 €
mehr als 5 einschl. 6 Stunden	26 bis 30 Stunden	115 €	110 €	210 €
mehr als 6 einschl. 7 Stunden	31 bis 35 Stunden	125 €		230 €
mehr als 7 einschl. 8 Stunden	36 bis 40 Stunden	135 €		250 €
mehr als 8 einschl. 9 Stunden	41 bis 45 Stunden	145 €		270 €

Für Krippenkinder (Kinder unter drei Jahren), die einen Kindergarten besuchen, entspricht der Gebührensatz bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, der Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe. Für die Ferienbetreuung im Grundschulhort wird eine Gebühr von 12 € pro gebuchtem Ferientag erhoben.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühr ist für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine pauschale Verpflegungsgebühr (Essensgeld) pro Monat zu entrichten. Die Gebühren richten sich jeweils nach dem Einkaufspreis beim jeweiligen Caterer und betragen monatlich

<b>für die Anzahl der Teilnahmen am Mittagessen</b>	<b>Kindergarten Regenbogen</b>	<b>Kindergarten Eulennest</b>	<b>Grundschulhort</b>	<b>Kinderkrippe Pusteblume</b>	<b>Kinderkrippe Sonnenblume</b>
an einem Tag pro Woche	10 €	7 €	9 €	11 €	12 €
an zwei Tagen pro Woche	20 €	13 €	17 €	22 €	24 €
an drei Tagen pro Woche	28 €	20 €	27 €	33 €	36 €
an vier Tagen pro Woche	38 €	27 €	35 €	44 €	48 €
an fünf Tagen pro Woche	48 €	33 €	44 €	55 €	61 €

(3) Für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses wird ein Beförderungsentgelt von monatlich 30 € erhoben.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die Besuchsgebühr für das zweite Kind auf die Hälfte ermäßigt, für das dritte Kind wird keine Besuchsgebühr erhoben.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend, einzureichen.

(3) Für Kinder, die die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erfüllen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festzusetzenden Besuchsgebühr und einer eventuellen Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder nach Abs. 1 begrenzt.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Besuchs-, Beförderungs- und Verpflegungsgebühren sind spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde zu bezahlen. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist zum 29. August, bei Abmeldung während des Jahres, zum Tag der Abmeldung fällig.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.